

Hausregeln Kinderflohmarkt

des Stadtjugendrings Ansbach des Bayerischen Jugendring K.d.ö.R.

- 1 Der Kinderflohmarkt findet am Samstag von 08:00 bis 13:00 Uhr und am Sonntag von 08:00 bis 13:00 Uhr am Altstadtfestwochenende statt.
- 2 Eine Standgebühr o.ä. wird nicht erhoben. Nutzbare Bereiche der Ansbacher Innenstadt sind die Pfarrstraße und der Montgelasplatz. Es besteht freie Standortwahl. Hauseingänge und Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- 3 Standbetreiber sind stets Kinder und Jugendliche von sechs bis siebzehn Jahren. Diese können durch die jeweiligen Eltern oder andere Personen unterstützt werden. Der Standbetreiber ist verantwortlich für Inhalt und Beschaffenheit der angebotenen Artikel.
- 4 Verkaufsstände sind durch die Teilnehmenden selbst zu organisieren. Es besteht die Möglichkeit Picknickdecken und Sonnenschirme gegen Pfand und Adressabgabe zu entleihen.
- 5 Ein Anrecht auf Teilnahme am Kinderflohmarkt besteht nicht.
- 6 Nicht zugelassen sind:
 - ➔ Stände, die überwiegend oder ausschließlich von erwachsenen Personen bewirtschaftet werden;
 - ➔ Stände kommerzieller Betreiber;
 - ➔ Stände, deren Waren Anlass zu Bedenken geben (z.B. Weltkriegsdevotionalien, erotische Literatur, Waffennachbildungen, Medien mit den Kennzeichnungen „ab 16 Jahren“ und „keine Jugendfreigabe“).
- 7 Der Kinderflohmarkt ist ein Lern- und Erfahrungsfeld zum Einüben lebenspraktischer Fertigkeiten. Den Kindern ist mit Respekt und Anstand zu begegnen. Handeln und Feilschen im üblichen Rahmen sind möglich und erlaubt, „Abzocke“ der Kinder selbstverständlich nicht.
- 8 Üblicherweise am Kinderflohmarkt angebotene Artikel sind:
Spielwaren, Gesellschaftsspiele, Musikinstrumente, Sportartikel, Bücher, Comics, Medien, Bekleidung, Haushaltsartikel.
- 9 Der Stadtjugendring Ansbach bietet im Innenhof des Jugendzentrums eine „Servicestelle Kinderflohmarkt“ an. Dort gibt es neben Getränken eine Erste-Hilfe-Station.
- 10 Die Mitarbeitenden des Stadtjugendrings sind im Einvernehmen mit der Stadt Ansbach berechtigt, Anweisungen und Auflagen an Standbetreiber zu erteilen. Diesen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen und Zuwiderhandlung kann bei Bedarf auch ein Platzverweis erteilt werden.